BAD FRIEDRICHSHALL
Die Salzstadt an Neckar, Jagst und Kocher

Stadt Bad Friedrichshall, Rathausplatz 1, 74177 Bad Friedrichshall

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „79 Engel-Brauerei“
- Öffentliche Auslegung -

Der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans „79 Engel-Brauerei“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Plans nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Nordwesten von der Bebauung K 2029 „Torstraße“
- im Nordosten vom Brauereiweg sowie
- im Süden durch die Bebauung Brauereiweg 4 bzw. Torstraße 12.

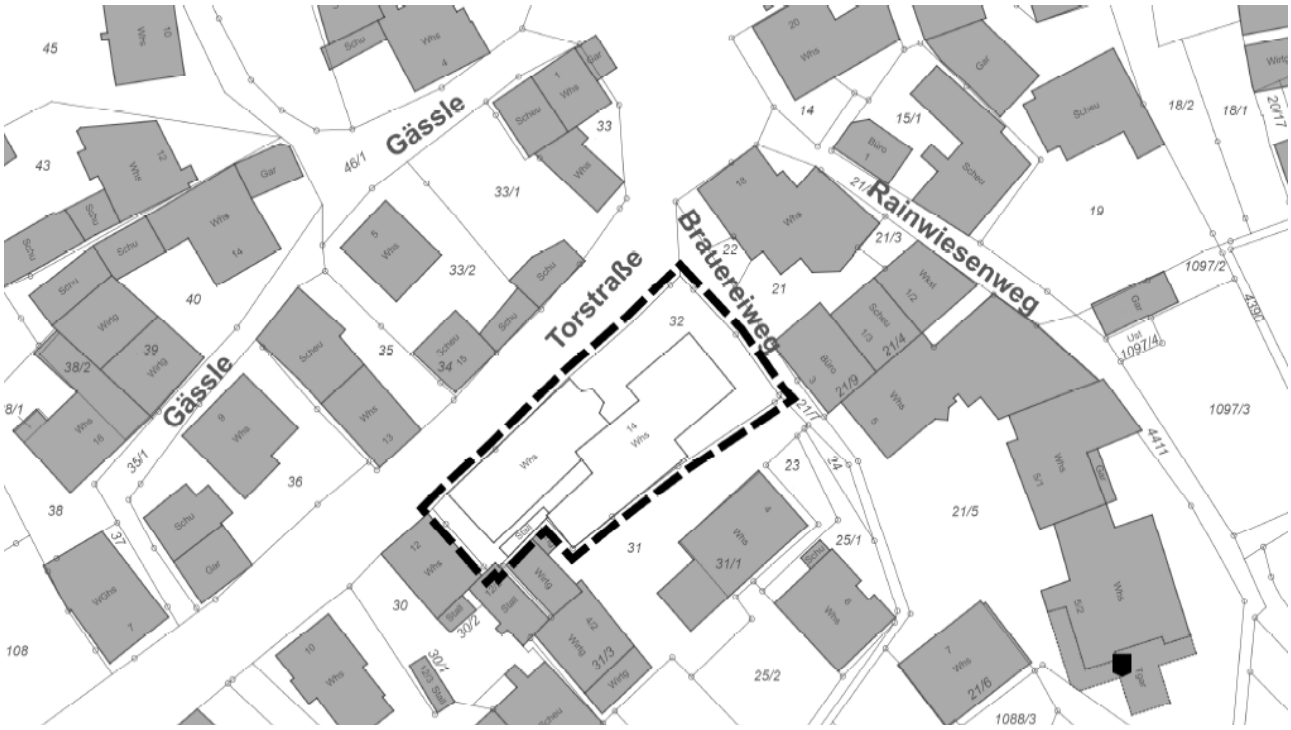

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verbesserung der städtebaulichen Situation an dieser Stelle geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, der Untersuchung zum Artenschutz sowie die schalltechnische Untersuchung werden

vom 09.11. bis 09.12.2020

im Rathaus der Stadt Bad Friedrichshall (Rathausplatz 1 – Foyer Erdgeschoss) zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Friedrichshall unter www.friedrichshall.de → Rathaus online → aktuelle Bauleitplanverfahren abgerufen werden.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Begründung zum Bebauungsplan
- Fachbeitrag Artenschutz
- Schalltechnische Untersuchung

Hinweise:

- Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (Info-Point im Foyer, Zimmer 27 oder Zimmer 28) abgegeben werden.
- Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die der schalltechnischen Untersuchung zugrunde liegende Norm „DIN 4109“ stehen im Rathaus (Foyer) zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- Vorgebrachte Stellungnahmen werden anonymisiert und dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung (Abwägung) vorgelegt.
- Zur Bearbeitung der abgegebenen Stellungnahmen werden neben den vorgebrachten Informationen auch personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, ggf. Mailadresse und Telefonnummer gespeichert nach den Maßgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt unter www.friedrichshall.de.

Bad Friedrichshall, den 26.10.2020

gez.
Timo Frey, Bürgermeister